

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 17 Bgld. LP § 17

Bgld. LP - Burgenländisches Landes-Personalvertretungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 30.07.2025

Für die Geschäftsführung der Dienststellenwahlausschüsse und des Landeswahlausschusses gelten die Bestimmungen über die Geschäftsführung der Dienststellaausschüsse und des Landespersonalausschusses (§ 20) sinngemäß.

In Kraft seit 01.06.1980 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)